103. Kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig ansgesochten werden, wenn die Hauptsache zum Leil durch Anerkenntnissurteil, zum Leil ohne Urteil erledigt und alsdann über die Kosten des Bersahrens entschieden worden ist?

BBD. § 99 Abs. 2.

VL Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1909 i. S. S. (Bell.) w. G. (Kl.). Rep. VI. 172/09.

- L Landgericht Beuthen D/S., Rammer für Sandelssachen.
- II. Oberlandesgericht Breglau.

Der Sachverhalt ergibt sich aus ben Grunben:

... "In der ersten Instanz hatte der aus einer Bürgschaft belangte Beklagte einen Teil des Klaganspruchs anerkannt und war auf Antrag des Klägers diesem Anerkenntnis gemäß verurteilt worden. Wegen des Kestes erklärte sich der Kläger in einem späteren Berhandlungstermine infolge Leistung des Hauptschuldners für befriedigt und beantragte nur noch, den Beklagten zur Tragung der Prozeßkosten zu verurteilen, während dieser die Abweisung der Klage, soweit mehr, als von ihm anerkannt, gefordert worden, und die Berurteilung des Klägers zur Tragung der Prozeßlosten begehrte. Das Landgericht hat darauf im Schlußurteile dem Kläger die Kosten des Rechtsstreites auserlegt. Mit der Berusung hat der Kläger den Antrag verbunden, dieses Urteil aufzuheben und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites auszuerlegen. Diesem Antrage gemäß hat das Oberlandesgericht in dem jett angesochtenen Urteile erkannt und zur Begründung der vom Beklagten bestrittenen Zulässigeit der Berusung solgendes ausgesührt. Der Rechtsstreit sei in der Hauptsache durch die im Anerkenntnisurteil ausgesprochene Berurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Teils der Klagsorderung erledigt worden; denn dieser Betrag stelle, da der Hauptschuldner den Forderungsrest getilgt und der Kläger dem entsprechend seinen weiter erhobenen Anspruch habe sallen lassen, einzig und allein die Hauptsache dar, sodaß diese, soweit sie überhaupt durch eine Entscheidung ihre Erledigung gesunden habe, durch Anerkenntnisurteil erledigt worden sei. Es sinde somit § 99 Abs. Anwendung.

Diefer Ausführung tann nicht beigetreten merben: ber erfennenbe Senat tritt vielmehr ben Grundsäten bei, die in ben Urteilen bes VIL Rivilsenats vom 30. Dezember 1904 (Entsch. in Rivils. Bb. 59 S. 332) und bom 30. Januar 1906, Rep. VII. 215/05, niebergelegt find (vgl. auch ben Beschluß bes V. Rivilsenats in Entsch. in Rivils. Bb. 59 S. 429). Das Anerkenntnisurteil hat im vorliegenden Falle die Hauptsache nicht im vollen Umfange erledigt; dies ift erft geschehen durch die vom Rlager abgegebene Ertlarung. Run ift allerdings § 99 Abf. 2 nicht blog im Falle ber ganglichen Erlebigung ber Saubtigche burch Anerkenninis. urteil anwendbar; er tann auch Anwendung finden in ben Fallen, wo neben nur teilweiser Erledigung ber Sauptsache burch Anerkenntnisurteil wegen des badurch nicht betroffenen Teils der Hauptsache ein kontradiktorisches Urteil ober - wie in bem zur Entscheidung ftebenden Falle — überhaupt tein Urteil ergangen ift. ba bie Anfechtung unter feinen Umständen über ben Rahmen ber burch bas Anerkenntnisurteil bedingten Rostenentscheibung binausgeben barf, ift in ben erwähnten Fällen eine felbflandige Anfechtung biefer Entscheidung nur möglich, wenn fie feinen Ameifel barüber lant. welche Roften von ben Gefamitoften burch bas Anerkenntnisurteil beranlagt find und welche Roften fich auf ben Reft bes Brozefftoffs beziehen. Ift aber, wie im vorliegenden Falle, die Entscheidung eine einheitliche, die Brozeffosten im gangen erledigende, so geht

sie über den Rahmen der durch das Anerkenntnisurteil bedingten Kosienentscheidung hinaus, und eine Ansechtung ist selbst nur in letzterem Umfange unmöglich. Für die Anwendung der Ausnahme-vorschrift in § 99 Abs. 2 ist daher kein Raum; vielmehr muß es bei der Regelvorschrift des Abs. 1 verbleiben. Das angesochtene Urteil war hiernach aufzuheben, und in der Sache selbst die Berusung des Klägers als unzulässig zu verwersen."...